



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die

Landkreise
Kreisfreien Städte
Städte und Gemeinden
Verbandsgemeinden
über
Landesverwaltungsamt

nachrichtlich
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts in den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt aufgrund zu erwartender Engpässe bei der Energieversorgung mit Gas sowie des Anstiegs des Endstrompreises

Infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine könnten Engpässe bei der Energieversorgung mit Gas eintreten sowie ein erheblicher Anstieg des Strompreises drohen (Energienangellage), wodurch die Kommunen in Zahlungsschwierigkeiten geraten könnten. Darüber hinaus muss die Handlungsfähigkeit in einem Maße gewährleistet sein, dass die Kommunen in der Lage sind, einer im Herbst/Winter 2022/2023 eintretenden Energienangellage sofort entgegenzutreten.

Daher ist es erforderlich, dass bei Eintritt der Energienangellage die nachstehenden Erleichterungen zum Haushaltsrecht für die Kommunen in Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2022 in Kraft treten:

1. Die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Energienangellage notwendigen Kosten sind unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

26 . September 2022

Zeichen:
32.11-10401

Bearbeitet von:

[REDACTED]

Durchwahl:

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA entfällt, soweit die zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen durch finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Bewältigung der Energiemangellage verursacht sind.

2. Das Überschreiten des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite aufgrund von durch die Energiemangellage verursachten, nicht vorhersehbaren Kosten ist im Einzelfall durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu dulden, soweit die Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht überschritten wird. Bei einer durch die Energiemangellage verursachten Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA ist der erhöhte Liquiditätskreditrahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Hierfür hat die Kommune die Notwendigkeit und den Umfang des zusätzlichen Liquiditätskreditbedarfs nachvollziehbar zu begründen und einen entsprechenden Beschluss der Vertretung vorzulegen.

3. Ein bereits aufgestelltes und von der Vertretung beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept und darin festgeschriebene Maßnahmen sind grundsätzlich umzusetzen. Die Umsetzung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen trägt in der Regel zur Verbesserung der haushaltswirtschaftlichen Lage bei. Sollte im Einzelfall aufgrund der Auswirkungen der Energiemangellage eine Umsetzung bereits beschlossener Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2022 nicht möglich oder zumutbar sein, sind die Kommunalaufsichtsbehörden gebeten, dies zu dulden.

4. Im Übrigen werden die Kommunalaufsichtsbehörden gebeten, eine Auslegung der haushaltswirtschaftlichen Regelungen des KVG LSA sowie der Kommunalhaushaltsverordnung so vorzunehmen, dass sie die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Energiemangellage unterstützen.

5. Nach Ende der Energiemangellage ist der Haushalt schnellstmöglich strukturell zu konsolidieren und baldmöglichst zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung zurückzukehren.

6. Für das Haushaltsjahr 2023 ist ein separater Erlass in Vorbereitung.

Im Auftrag



Dieckmann